

Antrag auf Unterbringung im Wohnheim der BbS¹ des Landkreises Börde zum Schuljahr /

(☒ - Zutreffendes bitte ankreuzen! Angaben bitte in Druckbuchstaben ausfüllen!)

zurück an den:
Landkreis Börde
Dezernat III
Schul- und Kulturamt
Gerikestraße 104

39340 Haldensleben

1. Name, Vorname des Schülers:
geboren am:

2. Name, Vorname des / der
Erziehungsberechtigten

3. Wohnanschrift:
Straße, Hausnr.
PLZ, Wohnort
Landkreis / kreisfreie Stadt
Telefonnr.

4. Beruf: Vollzeit
 Teilzeit²

5. Lehrjahr:

6. Ausbildung: Beginn
Ende

7. Angaben zum Ausbildungsbetrieb
Name des Betriebes
Straße, Hausnr.
PLZ, Wohnort
Telefonnr.

⇒ weiter mit den Punkten 8 – 10 auf der 2. Seite

¹ Berufsbildende Schule
² bzw. Blockunterricht

8. Anreisetag: Sonntag / Montag

9. Frühstücksteilnahme: ja / nein

10. Bankverbindung (für eventuelle Erstattungen nach § 5 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für das Wohnheim der BbS des Landkreises Ohrekreis):

Kontoinhaber:

Institut:

Bankleitzahl:

Kontonummer:

.....
Datum

.....
Unterschrift des Schülers als Benutzer

.....
Datum

.....
Unterschrift des bzw. der Erziehungsberechtigten

Anlagen:

- **Satzung über die Benutzung des Wohnheims der Berufsbildenden Schulen des Landkreises Ohrekreis**
- **Satzung über die Erhebung von Gebühren für das Wohnheim der Berufsbildenden Schulen des Landkreises Ohrekreis**
- **Hausordnung des Wohnheimes**

Ich / Wir bestätige/n den Erhalt und die Kenntnisnahme der

- **Satzung über die Benutzung des Wohnheims der Berufsbildenden Schulen des Landkreises Ohrekreis**
- **Satzung über die Erhebung von Gebühren für das Wohnheim der Berufsbildenden Schulen des Landkreises Ohrekreis**
- **Hausordnung des Wohnheimes**

.....
Datum

.....
Unterschrift des Schülers als Benutzer

.....
Datum

.....
Unterschrift des bzw. der Erziehungsberechtigten

Satzung über die Benutzung des Wohnheimes der Berufsbildenden Schulen des Landkreises Ohrekreis

Auf der Grundlage des § 6 Abs.1 S.1 der Landkreisordnung für das Land Sachsen-Anhalt (LKO-LSA) vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 598), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Dezember 2000 (GVBl. LSA S. 664), hat der Kreistag des Landkreises Ohrekreis in seiner Sitzung am 24.04.2002 folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Widmung/Gebührenpflicht

Der Landkreis betreibt das Wohnheim der Berufsbildenden Schulen des Landkreises als öffentliche Einrichtung. Für die Inanspruchnahme der Leistungen werden Gebühren zur Deckung seiner Kosten (für Benutzung und Verpflegung) nach der Satzung über die Erhebung von Gebühren für das Wohnheim des Landkreises Ohrekreis erhoben.

§ 2

Vergabe der Wohnheimplätze

Die Vergabe der Wohnheimplätze erfolgt auf Antrag. Der Landkreis entscheidet über die Vergabe. Anträge sind im Wohnheim oder im Schul- und Kulturamt erhältlich.

§ 3

Benutzung

Die Unterbringung im Wohnheim erfolgt in möblierten Zimmern. Es ist eine Gemeinschaftsunterkunft, für die in der Hausordnung Rechte und Pflichten festgelegt sind.

§ 4

Überlassung an Dritte

Die Überlassung der Räume an Dritte wird ausgeschlossen.

§ 5

Betretungsrecht

Der vom Landkreis Beauftragte darf das Wohnheim zur Prüfung seines Zustandes, zur Durchsetzung der Hausordnung, zur Abwehr drohender Gefahren oder zum Ablesen von Messdaten jederzeit betreten.

§ 6

Dauer des Benutzungsverhältnisses

(1) Die Dauer des Benutzungsverhältnisses ergibt sich aus den jeweiligen Regelungen des Bescheides.

1. In der Regel wird das Benutzungsverhältnis für ein Schuljahr begründet. Bei Blockbeschulung erfolgt die Benutzung des Wohnheimes blockweise. Soll das Benutzerverhältnis für ein weiteres Schuljahr bestehen, hat der Benutzer dies schriftlich bis spätestens 30.06. beim Landkreis Ohrekreis zu beantragen.

2. Ein Benutzungsverhältnis kann für kürzere Dauer abgeschlossen werden. In der Zeit von Freitag 8:00 Uhr bis Sonntag 18:00 Uhr ist das Wohnheim geschlossen. Das Wohnheim ist ebenfalls in der Ferienzeit geschlossen. Eine Nutzung in dieser Zeit ist nur in Ausnahmefällen, in Abstimmung mit dem Landkreis, gestattet.

(2) Eine vorzeitige Auflösung des Benutzungsverhältnisses durch den Schüler ist nur in begründeten Ausnahmefällen, wie bei vorzeitiger Auflösung des Ausbildungsverhältnisses, zum Ende eines Blockes bei Blockbeschulung bzw. zum Ende eines Monats bei Vollzeitbeschulung möglich.

(3) Der Landkreis hat die Möglichkeit der Auflösung des Benutzerverhältnisses in folgenden Fällen:

1. bei groben Verstößen des Benutzers gegen die Hausordnung;
2. wenn der Benutzer mit der Entrichtung der Gebühr für zwei aufeinander folgende Termine oder eines nicht unerheblichen Teils in Verzug ist.

Wenn der Landkreis vor Zugang der Mitteilung über die Aufhebung des Benutzungsverhältnisses befriedigt wird, ist diese gegenstandslos.

**§ 7
Frühstücksversorgung**

Es kann die Teilnahme an der Frühstücksversorgung beantragt werden. Die Esseneinnahme erfolgt zu festgelegten Zeiten im Speiseraum des Wohnheimes.

**§ 8
Bettwäsche**

Dem Nutzer des Wohnheimes kann im Bedarfsfalle Bettwäsche zur Verfügung gestellt werden.

**§ 9
Sprachliche Gleichstellung**

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

**§ 10
Inkrafttreten**

Die Satzung tritt mit Wirkung vom 01.08.2002 in Kraft.

Landkreis Ohrekreis
Haldensleben, den 25. April 2002



Satzung über die Erhebung von Gebühren für das Wohnheim der Berufsbildenden Schulen des Landkreises Ohrekreis

Auf der Grundlage des § 6 der Landkreisordnung für das Land Sachsen-Anhalt (LKO-LSA) vom 05. Oktober 1993 (GVBl. S. 598), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. Dezember 2000 (GVBl. LSA S. 664) in Verbindung mit den §§ 1 und 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG LSA) in der Fassung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 406), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. August 2000 (GVBl. LSA S. 526), für das Land Sachsen-Anhalt und des § 1 der Benutzungssatzung des Wohnheimes der Berufsbildenden Schulen des Landkreises Ohrekreis vom 24.04.2002 hat der Kreistag des Landkreises Ohrekreis in seiner Sitzung am 24.04.2002 folgende „Satzung über die Erhebung von Gebühren für das Wohnheim der Berufsbildenden Schulen des Landkreises Ohrekreis“ beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich

Der Landkreis Ohrekreis betreibt das Wohnheim der Berufsbildenden Schulen des Landkreises als öffentliche Einrichtung. Für die Inanspruchnahme seiner Leistungen werden Gebühren zur Deckung seiner Kosten (für die Benutzung und Verpflegung) nach dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2 Gebührenart und -höhe

Die Gebühren betragen:

1. für die Benutzung pro Übernachtung 11,00 Euro
2. für die Verpflegung pro Frühstück 1,70 Euro.

§ 3 Gebührensschuldner

Schuldner der Gebühren ist der Benutzer des Wohnheimes. Soweit die Benutzer abgabenrechtlich nicht handlungsfähig sind, ist der Gebührenbescheid an die gesetzlichen Vertreter zu richten.

§ 4 Entstehung, Fälligkeit und Zahlung dieser Gebühren

(1) Die Gebührenpflicht entsteht für die Benutzer des Wohnheimes mit Beginn des ersten Monats bzw. des ersten Blockes der Beschulung in dem jeweiligen Ausbildungsberuf und endet mit dem Schuljahr. Sie orientiert sich an den Regelungen des Bescheides.

(2) Die Gebühren werden durch einmaligen Bescheid festgesetzt. Die Festsetzung erfolgt bei Vollzeitbeschulung in Monatssätzen, bei Blockbeschulung in Sätzen, welche den Beschulungsblöcken entsprechen, und für andere zeitliche Aufenthalte in einem Satz.

(3) Die Gebührensätze sind monatlich bis zum 10. des laufenden Monats bzw. blockweise bis zum 5. Werktag nach Beginn des jeweiligen Blockes zu entrichten.

(4) Bei einem Benutzungsverhältnis von anderer Dauer entstehen die Gebühren mit Nutzung des Wohnheimes und werden mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührenschuldner fällig, wenn nicht das Schul- und Kulturrat einen späteren Zeitpunkt bestimmt.

§ 5 Erstattung

Eine Erstattung der Gebühren erfolgt:

1. bei ärztlich nachgewiesener Krankheit
2. Unmöglichkeit der Nutzung, die der Träger des Wohnheimes zu verantworten hat
3. Heimreise auf Grund von Unterrichtsausfall an den Berufsbildenden Schulen des Landkreises.

Die zu erstattenden Gebühren werden den Benutzern nach Ablauf des Benutzungsverhältnisses durch den Landkreis Ohrekreis bis zum 15. September des darauf folgenden Schuljahres durch Überweisung erstattet. Ebenso erfolgt eine Rückerstattung, wenn das Wohnheim an gesetzlichen Feiertagen nicht genutzt wird.

§ 6 Vollstreckung

Die aufgrund dieser Satzung festgesetzten Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren nach den für dieses Verfahren geltenden Bestimmungen.

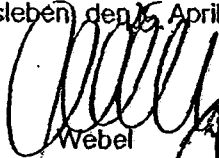
§ 7
Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 8
Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Wirkung vom 01.08.2002 in Kraft.

Landkreis Ohrekreis
Haldensleben, den 15. April 2002


Webel
Landrat



Hausordnung Wohnheim Zollstraße

1. Tagesablauf

06:15 Uhr bis 07:00 Uhr	Frühstück
22:00 Uhr	Hausruhe
23:00 Uhr	Nachtruhe

In der Zeit von 08:00 Uhr bis 13:00 Uhr ist das Wohnheim nicht besetzt.

2. An- und Abreise

Das Wohnheim ist am Tag vor Beginn der Blockbeschulung ab 18:00 Uhr geöffnet. Kann ein Wohnheimnutzer nicht anreisen, hat eine Benachrichtigung am Tag vor Beginn der Beschulung bzw. am 1. Beschulungstag zu erfolgen. Geht innerhalb von 3 Tagen keine Mitteilung ein, werden die Kosten für den Block in Rechnung gestellt und der Anspruch auf den Wohnheimplatz erlischt.

Am Abreisetag sind die Zimmer bis 08:00 Uhr zu räumen.

3. Allgemeine Hinweise

- Das Rauchen ist nur an den dafür ausgewiesenen Orten gestattet. Die Aschenbecher sind in feuerfesten Behältern mit Deckel zu entleeren. In allen anderen Räumen besteht absolutes Rauchverbot.
- Gegenseitiger Besuch auf den Zimmern ist bis 21:30 Uhr erlaubt.
- Das Fernsehen ist bis zur Nachtruhe möglich.
- Das Mitbringen und der Genuss von Alkohol im Wohnheim sind untersagt. Nach Absprache mit der Heimleiterin können für Feiern in den Gemeinschaftsräumen Ausnahmen erteilt werden.
- Alle Einrichtungsgegenstände sind schonend zu behandeln. Bei bewusst verursachten Schäden oder grober Verunreinigung werden die Verursacher zur Schadensersatzleistung herangezogen.

Ehrlichkeit ist oberstes Gebot im Wohnheim. Nachgewiesener Diebstahl an
. wohnheimeigenen Gegenständen (Möbiliar und Inventar)
. Privateigentum
bedeutet Ausweisung aus dem Wohnheim.

4. Sicherheitsmaßnahmen

- Wertvolle Gegenstände sowie größere Geldbeträge können im Wohnheim nicht sicher aufbewahrt werden. Es besteht dafür kein Versicherungsschutz.
- Eigene Radiogeräte bzw. Recorder dürfen, nur im betriebssicheren Zustand, mitgebracht und mit Zimmerlautstärke betrieben werden.
- Das Mitbringen, Nutzen und Lagern von Waffen oder waffenähnlichen Gegenständen sowie das Mitbringen und der Besitz von Drogen im Wohnheim sind verboten. Feuerwerks- und Knallkörper dürfen im Wohnheim nicht verwendet werden.
- Die Benutzung von Kaffeemaschinen u. ä. ist auf den Zimmern nicht erlaubt, hierfür steht die Küche zur Verfügung.
- Tauchsieder sind grundsätzlich verboten. Bügeleisen sind nur im Speiseraum zu nutzen und dürfen nicht unbeaufsichtigt stehen gelassen werden.
- Jeder Schüler, der das Wohnheim verlässt, trägt sich in das Ausgangsbuch ein. Das Buch liegt im Dienstzimmer aus. Ist ein Fernbleiben vom Wohnheim nach 21.30 Uhr erforderlich (z.B. Kino), ist dies vorher mit dem diensthabenden Betreuer abzusprechen.
- Besucher haben sich beim diensthabenden Betreuer anzumelden.

5. Hygienische Maßnahmen

- Die Heimbewohner achten auf die Sauberhaltung aller sanitären Anlagen.
- Nach dem Duschen ist der Duschorraum trockenzuwischen.
- Die Zimmer sind durch die Nutzer selbst zu säubern (täglich besenrein).
- Donnerstags sind die Zimmer bis 17.30 Uhr zu wischen und die Fensterbänke feucht auszuwischen.
- Am Donnerstag vor der Abreise sind ebenfalls die Kühlschränke auszuwaschen.
- Verderbliche Lebensmittel dürfen nur in den dafür zur Verfügung stehenden Kühlschränken aufbewahrt werden.
- Durch die Benutzer der Küche ist diese vor dem Verlassen zu reinigen.
- Alle Heimbewohner tragen im Haus gesonderte Schuhe. Die Straßenschuhe sind in der Schuhkammer oder im Zimmer abzustellen. Dies trifft nicht für Eltern oder Gäste zu.

6. Fluchtwege

Bei Gefahr ist das Wohnheim umgehend über die Eingangstreppe und durch die Eingangstür (Schule) zu verlassen. Sammelpunkt ist der Parkplatz gegenüber dem Wohnheim. Ist die Eingangstreppe nicht mehr benutzbar, ist am Flurende die Polstertür zu öffnen. Durch die dortige Treppe ist das Wohnheim zu verlassen. Sammelpunkt ist wiederum der Parkplatz gegenüber dem Wohnheim.

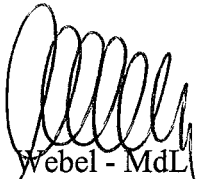
7. Verstöße gegen die Hausordnung

Bei einmaligem Verstoß (einmalig, nachweislich) gegen die Hausordnung wird eine Verwarnung ausgesprochen, bei wiederholten Verstößen erfolgt eine Ausweisung aus dem Wohnheim.

Dies geschieht in Absprache mit der Heimleiterin und dem Schulamtsleiter des Landratsamtes Ohrekreis.

8. Diese Hausordnung tritt mit Beginn des Schuljahres 2000/2001 am 01.08.2000 in Kraft.

Haldensleben, den 06.07.2000



Webel - MdL
Landrat